



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8  
Tel.: +43-1-52152 302555

E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D055.009/0001-DSB/2018

Sachbearbeiterin: Mag. Christiane LACKNER

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf der 19. Novelle zum  
Führerscheinggesetz; do. GZ 170.706/0005-IV/ST1/2018**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**I. Allgemein:**

Gemäß § 21 Abs. 1 DSG ist die Datenschutzbehörde vor der Erlassung von Bundesgesetzen sowie von Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

Der Entwurf der 19. FSG-Novelle wurde der Datenschutzbehörde innerhalb der Begutachtungsfrist nicht zur Kenntnis gebracht, weshalb nachträglich eine Stellungnahme abgegeben wird.

Es wird ersucht, die Datenschutzbehörde in den do. Begutachtungsverteiler mit der Adresse [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at) aufzunehmen.

## **II. In der Sache selbst:**

### Zu § 7 Abs. 7 FSG:

§ 7 Abs. 1 des Führerscheingesetzes („Verkehrszuverlässigkeit“) regelt durch eine Negativabgrenzung, dass eine Person als verkehrszuverlässig gilt, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie die Verkehrssicherheit gefährden oder sich sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

§ 7 Abs. 3 FSG konkretisiert unter Z 1 bis Z 15 was „bestimmte Tatsachen“ im Sinne des Abs. 1 sind.

Der neugefasste § 7 Abs. 7 sieht nun vor, dass – sobald bei einer Person lediglich der Verdacht besteht, dass sie eine Übertretung oder einen Verstoß gemäß Abs. 3 Z 1 bis 13 begangen hat, jene Behörde, in deren Sprengel der Verstoß begangen wurde, die Wohnsitzbehörde unmittelbar zu verständigen hat, die danach eine Eintragung des in Verdacht stehenden Verstoßes/der Übertretung in das Führerscheinregister zu tätigen hat.

Eine Übermittlung bzw. in Folge die Eintragung in das Führerscheinregister von in Verdacht stehenden Übertretungen/Verstößen gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 bis Z 13 FSG stellt zweifelsohne eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 4 Z 1 DSGVO dar.

Zusätzlich handelt es sich um die Verarbeitung personenbezogener Daten über den Verdacht der Begehung von Straftaten iSd § 4 Abs. 3 DSG, welche nur zulässig ist, wenn es eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung dazu gibt.

Nicht nur, dass der Gesetzeswortlaut in sich selbst widersprüchlich ist (arg. eine Feststellung der Verkehrsunzuverlässigkeit darf lediglich bei erwiesenen Übertretungen/Verstößen erfolgen und nicht lediglich bei deren Verdacht), erscheint auch die beinahe gänzliche Aufnahme des Verdachtes der Übertretung „bestimmter Tatsachen“ von Z 1 bis Z 13 überschießend zu sein, insbesondere da bislang eine Verständigung der Wohnsitzbehörde lediglich erfolgte, wenn gegen Z 12 (Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen als Lenker eines KFZ) verstoßen wurde.

Kommt es aber bereits bei Vorliegen eines bloßen Verdacht es zu einer Eintragung in das Führerscheinregister, so wird damit in größerem Umfang als bisher in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Datenschutz nach § 1 DSG eingegriffen.

Nach § 1 Abs. 2 DSG darf aber im Falle zulässiger Beschränkungen der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Es ist daher unklar, ob eine Verarbeitung von Daten betreffend lediglich eines Verdachts eines Verstoßes überhaupt zweckdienlich ist, da nur erwiesene Verstöße zur Aberkennung der Verkehrszuverlässigkeit führen können und ob eine Eintragung bei dem Verdacht jeglicher Übertretung von Z 1 bis Z 13 den Anforderungen der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG genügt.

Zu § 11a FSG:

Unter § 11a FSG („Fahrprüfungsverwaltung“) soll zur Organisation und Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung, zur Erstellung der Prüflisten, sowie zur Überprüfen des Vorliegens der Voraussetzungen bei den Kandidaten eine neue Datenbank geschaffen werden.

Der Entwurfstext bleibt betreffend des Verantwortlichen iSd Art. 4 Z 7 DSGVO insofern unklar, als einerseits gemäß § 11a Abs. 1 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Verantwortlicher, der einen Auftragsverarbeiter bestellt, genannt wird, andererseits aber zu entnehmen ist, dass die in § 16b Abs. 2 und 3 FSG genannten Behörden (Wohnsitzbehörden und Führerscheinbehörden) für die vom Führerscheinregister übermittelten Daten an die neue Datenbank im Sinne des § 4 Z 7 DSGVO Verantwortliche sind. Auf Art. 26 DSGVO wird ausdrücklich hingewiesen.

In § 11a Abs. 3 des Entwurfs ist festgelegt, welche Datenarten die Fahrschulen zu verarbeiten haben. Auch diesfalls ist nicht klar (und auch nicht den Erläuterungen zu entnehmen), ob die Fahrschulen die Daten in der neu eingerichteten Datenbank oder mittels „eigener Datenbank“ verarbeiten und welche datenschutzrechtliche Rolle die Fahrschulen einnehmen.

Zu Abs. 4 ist auszuführen, dass die Pflicht zur Anonymisierung den Verantwortlichen trifft, der sie gegebenenfalls durch einen Auftragsverarbeiter veranlassen kann. Eine eigenständige Verpflichtung eines Auftragsverarbeiters ohne Anweisung Daten – wenn auch aufgrund gesetzlicher Vorgaben – zu anonymisieren, scheint mit der DSGVO nicht im Einklang zu stehen.

In Bezug auf die Datenbank wird allgemein auf eine mögliche Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO und dabei insbesondere auf dessen Abs. 10 hingewiesen.

18. Dezember 2018  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde  
JELINEK

